Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)

E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de

HESSEN	Flurbereinigung:	Schwalmstadt Wiera A49
	Geschäftszeichen:	2-HR-05-18-73-04-B-0011#002
	Verfahrens-Nr.:	UF 1873
	Ord.Nr.:	
Silling Silling	Eigentümer:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	

Vollmacht

Name:		Vorname:
GebName:		GebDatum:
Straße:		Ort:
klärungen gegenüber der F		n Flurbereinigung zu vertreten und rechtswirksan für mich abzugeben. ²⁾
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)
eglaubigung		
Die / Das vorstehende vor m	iir vollzogene / von mir anerk	cannte Unterschrift / Handzeichen des / der *)
(Name, Vorna	me)	(ggfs. Geburtsname, Geburtsdatum)
	viesen durch *)	
persönlich bekannt / ausgew	,	

Nach § 123 FlurbG Abs. 2 genügt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift; diese ist nach § 108 FlurbG kostenfrei

Hinweise für Vollmachtgeber:

1.) Um Verwechslungen zu vermeiden, geben Sie uns bitte den vollständigen Namen und die genaue Postanschrift des von Ihnen Bevollmächtigten an.

(Siegel)

2.) Inhalt der Vollmacht nach dem Flurbereinigungsgesetz:

(Ort und Datum)

- § 125 (1) Die für die Flurbereinigung erteilte Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Handlungen, zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen, zum Abschluss von Vereinbarungen, zur Übernahme von Verpflichtungen, zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, sofern sich aus dem Inhalt der Vollmacht nichts anderes ergibt.
 - (2) Die nach den §§ 13 oder 119 bestellten Vertreter sind zu allen Handlungen nach Absatz 1 ermächtigt.
- § 126 (1) Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers oder durch eine Veränderung in seiner Geschäftsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung.
 - (2) Widerruft der zum Widerruf Berechtigte die Vollmacht, so wird das Erlöschen der Vollmacht erst durch Anzeige an die Flurbereinigungsbehörde rechtswirksam.
 - (3) Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)